
Aus der Niederschrift der 6. Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.10.2014

TOP 1 Bürgersprechstunde Wortmeldungen zur Tagesordnung

... merkt an, dass das Fachbüro ... seit nunmehr über 20 Jahren für die Grundlagenermittlung zuständig ist. Noch in seiner Funktion als Gemeinderat hat er dies damals schon kritisch hinterfragt. Es sei aus seiner Sicht deshalb zu überlegen, ob das Büro auch weiterhin für den Markt tätig sein soll.

TOP 2 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes - Information durch das Fachbüro Schmitt

Bürgermeister Uhl entschuldigt zunächst Herrn ... vom beauftragten Fachbüro ..., der an der heutigen Sitzung wegen eines Staus auf der Autobahn nicht teilnehmen kann.

Herr ... hat in der Sitzung des Hauptausschusses am 28.01.2014 die Ergebnisse über die durchgeführten Datenerhebungen zur gesplitteten Abwassergebühr, zum Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung, zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und zur Kalkulation des Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeitrages vorgestellt. Satzungsänderungen wurden in der Zwischenzeit, bedingt durch die neue Legislaturperiode, nicht mehr vorgenommen. Um alle MR ausreichend zu informieren, wird die Präsentation heute nochmals dem gesamten Gremium vorgestellt.

TOP 2.1 Gesplittete Abwassergebühr

Grundsätzlich werden die Abwassermengen nach dem sogenannten einheitlichen Frischwassermaßstab ermittelt. Die Rechtsprechung besagt, dass Gemeinden bei der Berechnung der Abwassergebühren für das Niederschlagswasser nicht den Frischwassermaßstab zugrunde legen dürfen. Die Abwassergebühren sind deshalb in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr zu splitten und hierfür ist jeweils ein unterschiedlicher Gebührenmaßstab erforderlich. Hintergrund dieser Aufteilung ist die Gebührengerechtigkeit. Die Kosten für die Abwasserentsorgung werden aufgeteilt in Kosten für die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers und in die des Niederschlagswassers. Für das Schmutzwasser bleibt weiterhin Maßstab der Frischwasserbezug in cbm, für das Niederschlagswasser ist Maßstab die befestigte einleitende Fläche nach qm.

Die Notwendigkeit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr stellt auf den Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung ab. Ab einem Kostenanteil von ca. 12 % wird es zwingend erachtet, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Im Markt Zusmarshausen wird diese Erheblichkeitsschwelle überschritten, somit bedarf es einer eigenen Niederschlagswassergebühr, die in der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzen ist. Bei dieser Gebühr handelt es sich nicht um eine Gebührenerhöhung, die Summe der Gebühren bleibt gleich, jedoch die Verteilung erfolgt gerechter. Bei einem Einfamilienhaus werden die Gebühren ungefähr gleich bleiben, bei einer Wohnanlage mit sehr hohem Frischwasserverbrauch und wenig versiegelter Fläche werden die Gebühren sinken und bei einem Verbrauchermarkt mit geringem Frischwasserverbrauch und viel versiegelter Fläche werden die Gebühren steigen.

Anhand von verschiedenen Berechnungsbeispielen werden die bisherigen Abwassergebühren und die neuen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gegenüber gestellt. Diese Berechnungsbeispiele sollten aus Sicht des Gremiums nochmals überarbeitet und den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Anhand einer Kalkulation ergibt sich eine Gebühr für Einleiter von Niederschlagswasser je qm befestigte Fläche in Höhe von 0,09 € und eine Gebühr für Einleiter von Schmutzwasser je cbm in Höhe von 1,68 €. Die bisherige Schmutzwassergebühr liegt bei 2,20 €/cbm.

Im Rahmen einer umfangreichen Datenermittlung wurden die einzelnen befestigten Flächen (Hof- und Gebäudeflächen) festgestellt und einem bestimmten Raster (20 %, 40 %, 60 %, 80 %) zugeordnet. Die Kalkulation der befestigten Flächen mit Hilfe dieses Abflussbeiwertes gilt als rechtssicher und wird auch entsprechend anerkannt. Der Abflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlichen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar.

Innerhalb des Gremiums besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der befestigten Grundstücksflächen, auch Flächen aus Zisternen sollten hinsichtlich der Versickerungseigenschaft berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung müssen die erhobenen Daten noch abgeglichen und in die entsprechenden Abrechnungsprogramme eingepflegt werden. Dies wird noch einige Zeit in der Verwaltung in Anspruch nehmen, so dass mit der Einführung frühestens zum 01.01.2016 gerechnet werden kann.

TOP 2.2 Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung

Durch den Neubau des Tiefbrunnens II und den erforderlichen Leitungsverlegungen sind nicht unerhebliche Investitionen (ca. 1 Mio. €) im Bereich der Wasserversorgung entstanden. Es bestand deshalb die Überlegung, diesen finanziellen Aufwand nicht über die Verbrauchsgebühren, sondern über einen einmaligen sogenannten Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung umzulegen. Die Grunddaten zur Kalkulation dieses Verbesserungsbeitrages für die Wasserversorgung wurden vom Fachbüro ... ermittelt. Bei einer Aufteilung der Kosten bei 30 % auf Grundstücksflächen und 70 % auf Geschossflächen ergibt sich ein Beitrag pro m² Grundstücksfläche in Höhe von 0,11 € und ein Beitrag pro m² Geschossfläche in Höhe von 1,00 €.

Grundsätzlich obliegt es dem Marktgemeinderat einen Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung zu erheben.

TOP 2.3 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr

Unter Berücksichtigung des Gebührenbedarfs (ca. 600.000,- €) und der zugrunde gelegten Frischwassermengen ergibt sich eine neue Wasserverbrauchsgebühr. Für den Fall, dass kein Verbesserungsbeitrag für den neuen Tiefbrunnen II erhoben wird (vgl. TOP 2.2), ergibt sich eine Gebühr je m³ Wasser in Höhe von 1,69 €. Die bisherige Gebühr betrug seit 01.01.2011 1,30 € pro m³. In der neu kalkulierten Gebühr von 1,69 €/cbm wären ca. 20 Ct für den neuen Brunnen enthalten. Ohne Berücksichtigung des Brunnen müsste die Gebühr ohnehin auf 1,49 €/cbm angehoben werden.

Innerhalb des Gremiums werden bezüglich der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr unterschiedliche Meinungen vertreten, auch im Hinblick auf die Möglichkeit, einen einmaligen Verbesserungsbeitrag zu verlangen.

Ein Teil des Gremiums spricht sich für eine Staffelung der Wasserverbrauchsgebühren und einer langsamen Steigerung aus. Auch ist zu überlegen, ob für bestimmte Großbetriebe bzw. Großverbraucher wie z.B. landwirtschaftliche Betriebe eine entsprechende Gebührenermäßigung getroffen werden kann. Diesbezüglich ist auch eine Definition des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig. Es wird auch darauf hingewiesen, dass beim Erlass von Bescheiden für den Verbesserungsbeitrag nicht nur bebaute sondern auch unbebaute Grundstücke entsprechend veranlagt werden.

Derr Erlass von Beitragsbescheiden bedeutet einen enormen Aufwand für die Verwaltung, da nahezu 2.300 Beitragspflichtige zu veranlagten sind.

Angemerkt wird auch, dass es sich beim Wasser um das höchste Gut handelt und der Preis hierfür es wert sein soll.

Zur Information werden auch die Verbrauchsgebühren anderen Gemeinden mitgeteilt.

TOP 2.4 Kalkulation des Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeitrages

Die bisherigen Herstellungsbeiträge wurden im Rahmen einer Globalkalkulation aus dem Jahr 2000 festgelegt. Grundlagen für eine solche Globalkalkulation sind die bebauten und bebaubaren Flächen, die künftig anzuschließenden Flächen sowie die Herstellungskosten und die in absehbarer Zeit künftigen Herstellungskosten. Die bisherigen Beitragssätze betragen:

<u>Entwässerungsbeitrag</u>	
pro m ² Grundstücksfläche	1,75 €
pro m ² Geschoßfläche	11,96 €

<u>Wasserversorgungsbeitrag</u>	
pro m ² Grundstücksfläche	0,74 €
pro m ² Geschoßfläche	5,10 €

Die neuen Beiträge belaufen nunmehr auf

<u>Entwässerungsbeitrag</u>	
pro m ² Grundstücksfläche	1,57 €
pro m ² Geschoßfläche	14,17 €

<u>Wasserversorgungsbeitrag</u>	
pro m ² Grundstücksfläche	0,80 €
pro m ² Geschoßfläche	7,25 €

Die neuen Herstellungsbeiträge sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Satzungsänderungen berücksichtigt werden. Für das Entstehen der Beitragsschuld und die Anwendung der jeweiligen Beitragssätze ist der Abschluss der Maßnahme ausschlaggebend

TOP 2.5 Weitere Vorgehensweise

Die Fraktionen werden nunmehr über diese vorgetragenen Informationen beraten. Von der Verwaltung sind die weiteren Vorbereitungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorzunehmen, damit diese zum 01.01.2016 wirksam werden kann. Vom Gemeinderat ist ferner zu entscheiden, ob ein Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung erhoben wird. Die Verwaltung wird die Satzungsänderungen entsprechend vorbereiten, diese sollten nach Möglichkeit zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung mit den Satzungsänderungen befassen.

TOP 3 Verschiedenes

TOP 3.1 Vollsperrung der Staatsstraße 2027 zwischen Zusmarshausen und Wörleschwang

Die Staatsstraße 2027 ist wegen der Erneuerung der Fahrbahn vom 13.10.2014 bis voraussichtlich 31.10.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt.

TOP 4 Bekanntgaben und Anfragen

Kein Vorgang

Bürgermeister Uhl beendet die öffentliche Sitzung um 20.45 Uhr